

### Berufspolitik I

Weitere aktuelle Infos bei  
[www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de):

06.06.2019:  
 Kundenbefragung: Gesetzliche Krankenkassen

05.06.2019  
 Pauschale Lohnsteuer

05.06.2019:  
 Honorarärzte in Klinik sozialversicherungspflichtig

04.06.2019  
 Neue Klasse von Antibiotika

03.06.2019:  
 Minijob: Art der Versteuerung wählbar

### Zahnärztliche Approbationsordnung kann endlich novelliert werden

Das **Bundesgesundheitsministeriums (BMG)** hatte Mitte 2017 nach jahrelangen Gesprächen mit den zahnärztlichen Organisationen über eine lange überfällige Novellierung der aus dem Jahr 1955 stammenden Approbationsordnung einen Kabinettsentwurf zur „**Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung**“ vorgelegt. Das Vorhaben scheiterte jedoch zweimal im Länderparlament. In einer Pressemitteilung informierte der **Bundesrat** nun am vergangenen Freitag über den Beschluss der Plenarsitzung, endlich einer Aktualisierung der **zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO)** zuzustimmen. Allerdings bleibe es zunächst – bis zu den Entscheidungen von Bund und Ländern im Rahmen des Prozesses zum „**Masterplan Medizinstudium 2020**“ – bei der getrennten Ausbildung von Zahn- und Humanmedizinern auch in der vorklinischen Ausbildung. Gegenüber den Medien gab der Bundesrat folgende Details zu seinem Beschluss bekannt:

- Gliederung des Studiums in einen viersemestrigen vorklinischen und einen sechssemestrigen klinischen Studienabschnitt
- Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach vier Semestern
- Anschließend klinischer Abschnitt mit zwei Semestern anhand standardisierter Ausbildungssituationen („Phantomkurs“) und vier Semestern mit Ausbildung am Patienten (auch hier folgen jeweils staatliche Prüfungen)
- Verbesserung der Betreuungsrelationen von Lehrenden zu Studierenden im Phantomkurs von 1:20 auf 1:15 und im Unterricht am Patienten von bisher 1:6 auf 1:3.
- Keine Verringerung der Studienplatzkapazitäten
- Neugewichtung der bisherigen Ausbildungsinhalte sowie Stärkung des Strahlenschutzes und der wissenschaftlichen Kompetenz der Studierenden (als Querschnittsfach)

Falls die Bundesregierung die Änderungen des Bundesrates umsetze, könne die Novelle im **Bundesgesetzblatt** verkündet und zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten, heißt es in der Presseinformation. *Quelle: Plenarsitzung des Bundesrates am 07.06.2019; Bundesrats-PM*

### Berufspolitik II

BZÄK:  
 Rahmenbedingungen up to date

FVDZ enttäuscht:  
 Halbe Novelle

Finanzierungsmodalitäten ausschlaggebend

### Neue ZApprO: BZÄK zufrieden, Freier Verband: „Lediglich Stückwerk“

Die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** begrüßte gegenüber den Medien, dass der Weg für die Modernisierung der „völlig veralteten Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO)“ nach nunmehr 64 Jahren endlich frei sei. Die Meldung aus dem Bundesrat über die Aktualisierung der ZApprO bezeichnete **BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel** als „eine sehr gute Nachricht für die Zahnmedizin“, denn die Rahmenbedingungen für die Hochschulen entsprächen dann den aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen. Er machte darauf aufmerksam, dass mit der Neufassung zugleich erstmals auch Verfahrensregeln für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse definiert würden (Stichwort: „Gleichwertigkeitsprüfung“).

Der **Freie Verband Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)** sieht den Bundesratsbeschluss nicht durchgängig positiv. Die jetzt verabschiedete Fassung sei lediglich eine halbe Novelle, denn der Bereich der ersten fünf vorklinischen Semester bleibe von der Novellierung ausgespart und solle erst mit dem Masterplan 2020 Medizin neu geregelt werden. „Wir hätten uns eine zahnärztliche Approbationsordnung aus einem Guss gewünscht“, kommentierte der **FVDZ-Bundesvorsitzende Harald Schrader**. Was nun geschehe, sei eher Stückwerk und es bleibe zu hoffen, dass sich der Masterplan nicht auch um Jahre verzögere. Zufrieden zeigte sich Schrader damit, dass die zahntechnische und prothetische Ausbildung im Zahnmedizinstudium erhalten bleibe. Dafür habe sich der FVDZ in den vergangenen zwei Jahren massiv eingesetzt, denn ein Zahnarzt müsse in der Lage sein, zahntechnische Werkstücke beurteilen, herstellen und bearbeiten zu können. Der zusätzliche Antrag aus **Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen** und **Sachsen**, den Bund an der Finanzierung und den Folgekosten der Novelle zu beteiligen, sei ebenfalls zu begrüßen. „Eine bessere Betreuungsrelation und die Beibehaltung der Studienplatzkapazitäten werden nicht zum Nulltarif zu haben sein“, betonte Schrader. *Quelle: FVDZ-PM vom 7. Juni 2019*

### GKV / e-Medien

Belange von Patienten und Ärzten besser berücksichtigen

### Digitale Versorgung-Gesetz: Ärzte fordern Änderungen

Die **Bundesärztekammer (BÄK)** hat das **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** in einer schriftlichen Stellungnahme dringend aufgefordert, Korrekturen an ihrem Referentenentwurf zum **Digitale Versorgung-Gesetz (DVG)** vorzunehmen. Digitale Anwendungen und Innovationen in die Patientenversorgung einzubringen, sei zwar grundsätzlich positiv zu bewerten. Es hapere aber in der konkreten Umsetzung daran, dass die spezifischen Bedürfnisse von Patienten und Ärzteschaft nicht hinreichend berücksichtigt würden. Insbesondere bei den Plänen für eine öffentliche Liste von erstattungsfähigen digitalen Gesundheitsanwendungen sowie bei der vorgesehenen Förderung von Versorgungsinnovationen sei die ärztliche Expertise dringend einzubeziehen, mahnte die BÄK an. Sie plädierte gleichzeitig dagegen, den gesetzlichen Krankenkassen den Status „als Treiber für digitale Versorgungsinnovationen“ einzuräumen. Es sei ein Trugschluss, aus Sozialdaten Morbiditätsanalysen und „individuelle Versorgungsbedarfe“

### Gewerbliche Anzeige

#### DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen  
 Weitere Informationen unter [die-za.de](http://die-za.de) oder **0800 92 92 582**

Sanktionen in der Kritik

ableiten zu wollen. Zum wiederholten Male wandte sich die BÄK außerdem gegen die im Gesetzentwurf angedrohten verschärften Sanktionen gegen Ärzte bei der Telematikinfrastruktur (TI): Hier sieht das BMG Honorarkürzungen um 2,5 Prozent für Praxen vor, die ab 1. März 2020 kein Versichertenstammdatenmanagement durchführen und um zusätzlich 1 Prozent für Praxen, die ab 1. Juli 2021 nicht auf elektronische Patientenakten (ePA) zugreifen können. *Quelle: Deutsches Ärzteblatt*

**Zahnmedizin****Neue S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung des Bruxismus“**

Erste Leitlinie zum Thema

Nach den Regularien der **Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften** (AWMF) ist erstmals eine S3-Leitlinie zu den vielfältigen Verfahren der Diagnostik und Behandlung des Bruxismus entwickelt worden. Federführend durch die **Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie** (DGFD) und die **Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde** (DGZMK) wurde diese als breit konsentrierte Orientierungshilfe in Zusammenarbeit mit 30 weiteren beteiligten Fachgesellschaften und Institutionen erarbeitet und am vergangenen Donnerstag in Berlin anlässlich einer Wissenschafts-Pressekonferenz unter der Überschrift „Zähneknirschen ist keine Krankheit – Ernste Folgen sind aber möglich“ vorgestellt. Ergänzend gibt es zum Thema auch eine aktuelle Patienteninformation mit zahlreichen Fotos, die einen Überblick zu Prävalenz, Ursachen und möglichen Therapieansätzen vermittelt. Die Bruxismus-Leitlinie soll Zahnärzten evidenzbasierte Hinweise zu Diagnostik und Behandlung des Schlaf- und Wachbruxismus geben. Im Fokus steht hierbei die Beantwortung von drei Schlüsselfragen, die basierend auf einer systematischen Literaturrecherche und der sich anschließenden Bewertung und Auswertung der identifizierten relevanten Studienartikel beantwortet werden sollten:

Drei zentrale Fragestellungen

1. Welche diagnostischen Maßnahmen begründen die Diagnosen Schlaf- und Wachbruxismus?
2. Bestehen Korrelationen zwischen Bruxismus und CMD?
3. Welche Behandlungen sind bei Schlaf- und/oder Wachbruxismus zu empfehlen?

Leitlinie, Methodenreport und Patienteninformation sind online unter [www.dgzmk.de](http://www.dgzmk.de) verfügbar. *Quelle: DGZMK in der 23. KW 2019*

**Berufspolitik III****Bundesärztekammer mit neuer Führungsspitze**

Neuer Präsident ist Facharzt für Allgemeinmedizin

Der **122. Deutsche Ärztetag** wählte am 30. Mai 2019 in Münster ein neues **Präsidium der Bundesärztekammer (BÄK)** und besetzte weitere Vorstandsämter. Neuer Präsident der BÄK ist **Dr. Klaus Reinhardt**. Der 59-jährige Facharzt für Allgemeinmedizin tritt die Nachfolge von **Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery** an, der nach acht Jahren als Präsident der Bundesärztekammer nicht mehr für dieses Amt kandidierte. Reinhardt ist seit 25 Jahren als Facharzt für Allgemeinmedizin niedergelassen. Seit acht Jahren ist er Vorsitzender des Hartmannbundes, seit vier Jahren Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer und dort seit 2016 Vorsitzender des Ausschusses Bühnensordnung.

Zwei Frauen im Führungstrio

Zur Vizepräsidentin der Bundesärztekammer hat der Ärztetag **Dr. Heidrun Gitter** gewählt. Die 58-jährige Kinderchirurgin arbeitet als leitende Oberärztin in der Klinik für Kinderchirurgie und Kinderurologie im Klinikum Bremen-Mitte. Sie ist seit dem Jahr 2000 Mitglied im Vorstand der Ärztekammer Bremen und seit 2012 deren Präsidentin.

Ebenfalls zur Vizepräsidentin wurde die 68-jährige Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde **Dr. Ellen Lundershausen** gewählt. Sie arbeitet seit 1991 in Erfurt als niedergelassene HNO-Ärztin. Seit 2015 ist Lundershausen Präsidentin der Landesärztekammer Thüringen und seit 2008 Vizepräsidentin des Deutschen Berufsverbandes der HNO-Ärzte. *Quelle: BÄK-PM vom 30. Mai 2019*

**Mietrecht****Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Eigenbedarf“**

Individuelle und umfassende Aufklärung per Sachverständigengutachten unerlässlich

**„Unzumutbare Härte“:** Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat in zwei Entscheidungen zur Frage Stellung genommen, wann ein Mieter nach einer ordentlichen Kündigung die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen unzumutbarer Härte verlangen kann (Az. VIII ZR 180/18 und VIII ZR 167/17).

Da sowohl auf Seiten des Vermieters wie auf Seiten des Mieters grundrechtlich geschützte Belange (Eigentum, Gesundheit) betroffen seien, müsse bei Gerichtsentscheidungen eine umfassende Sachverhaltsaufklärung sowie eine besonders sorgfältige Abwägung erfolgen, ob im jeweiligen Einzelfall die Interessen des Mieters an der Fortsetzung des Mietverhältnisses diejenigen des Vermieters an dessen Beendigung überwiegen.

Es sei regelmäßig ein Sachverständigengutachten von Amts wegen einzuholen, wenn der Mieter eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch ein ärztliches Attest belegt habe. Auf diese Weise sei zu klären, an welchen Erkrankungen der betroffene Mieter konkret leide und wie sich diese auf seine Lebensweise und Autonomie sowie auf seine psychische und physische Verfassung auswirke. Dabei sei auch relevant, ob und inwieweit sich die mit einem Umzug einhergehenden Folgen mittels Unterstützung durch das Umfeld bzw. durch begleitende ärztliche und/oder therapeutische Behandlungen mindern lasse. Nur eine solche Aufklärung versetze die Gerichte in die Lage, eine angemessene Abwägung bei der Härtefallprüfung vorzunehmen.

Wer zählt zum geschützten Personenkreis?

**„Geschützter Personenkreis“:** Vermieter dürfen nur wegen Eigenbedarf kündigen, wenn sie die Wohnung für sich oder einen Familienangehörigen benötigen. Die Kinder des Lebensgefährten bei einem unverheirateten Paar gehören allerdings nicht dazu. Das hat das **Amtsgericht Siegburg** entschieden (Az. 105 C 97/18). Das Gericht verneinte einen Anspruch des Vermieters auf Räumung und Herausgabe der Wohnung. Es fehle ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses. Die Tochter der Lebensgefährtin zähle nicht zum geschützten Personenkreis. *Quellen: Redaktion Steuern & Recht / DATEV eG*